

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **§ 1 Auftragserteilung**

Aufträge können persönlich, telefonisch, per Telefax, per E-Mail oder auf dem Postweg an uns gerichtet werden. Diese Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn die Annahme von uns wenigstens telefonisch bestätigt worden ist. Unsere Auftragsbestätigungen gelten als angenommen, wenn der Kunde die Ablehnung nicht unverzüglich mitteilt. Ein im gegenseitigen Einverständnis geschlossener Auftrag, auch mündlich, gilt als Vertragsabschluß im Sinne des BGB. Stornierungen und Änderungen von Aufträgen gelten erst nach unserem schriftlichen Einverständnis als angenommen.

Dem Vertrag liegt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) mit ihren Teilen B und C in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung zu Grunde. Sie kann in unseren Geschäftsräumen eingesehen werden. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

### **§ 2 Angebot, Preise und Zahlungsbedingungen**

Das Angebot mit allen Bestandteilen bleibt unser geistiges Eigentum. Seine Weitergabe an Mitbewerber oder seine sonstige zweckfremde Verwendung ist nicht gestattet. Bei Nichtzustandekommen eines Auftrages ist es an uns zurückzugeben. Die Angebotspreise sind Einheitspreise im Sinne von § 5 Nr. 1a VOB, Teil A. Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet (§ 2 Nr. 2 VOB, Teil B). Dem Angebot werden, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nur überschlägig ermittelte Leistungsmengen zugrunde gelegt. Tritt nach Abgabe des Angebotes eine Änderung des Tariflohnes, der Materialpreise, der lohnabhängigen Gemeinkosten oder des Umsatzsteuersatzes ein, so ändert sich für den Teil der Leistungen, der vereinbarungsgemäß erst vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht wird, der Angebotspreis entsprechend. Unsere Preise und Angebote sind stets freibleibend. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt (ohne Abzug von Skonto o.ä.) zahlbar. Eine andere Zahlungsform bedarf der Schriftform auf unseren Auftragsbestätigungen bzw. Rechnungen. Bei Zielüberschreitung berechnen wir Zinsen in Höhe von 2% über Bankzins. Die Mehrwertsteuer wird getrennt ausgewiesen.

Zahlungen sind grundsätzlich in der Landeswährung zu leisten. Das Einrichten von Preisänderungen oder Rabattregelungen bleibt uns vorbehalten. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Ansprüche des Kunden ist ebenso wie die Aufrechnung mit irgendwelchen Forderungen ausgeschlossen. Reklamationen berechtigen in keiner Weise zur Zurückhaltung von Zahlungen.

Nach § 16 VOB, Teil B steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Abschlagszahlungen in möglichst kurzen Zeitabständen in Höhe der jeweilig nachgewiesenen vertragsmäßigen Leistungen zu.

### **§ 3 Ausführung der Arbeiten**

Der ausführende Mitarbeiter unseres Unternehmens verpflichtet sich, den ihm zugeteilten Auftrag bestmöglich auszuführen und den Wünschen des Kunden im Rahmen der geltenden Preis-Leistungs-Vereinbarung nachzukommen. Hierbei gelten die vorab vereinbarten Preise als verbindlich. Abbildungen und Beschreibungen in Prospekten oder Preislisten oder im Internet sind für die Ausführung nicht verbindlich. Die ausgehandelten Preise sind verbindlich.

### **§ 4 Haftung und Garantie**

Die Schlosserei Schuh übernimmt die volle Haftung für Schäden, die durch ihre Arbeit verursacht werden. Die Haftung für Schäden, die vor der Arbeit schon vorhanden waren wird nicht übernommen. Unsere Mitarbeiter machen den Kunden vor Beginn der Arbeiten auf bereits sichtbare vorhandene Schäden aufmerksam, die der Kunde schriftlich zu bestätigen hat. Im Gegenzug hat der Kunde einen unserer Mitarbeiter über bestehende Schäden vor Arbeitsbeginn hinzuweisen.

### **§ 5 Erfüllungsort**

Gerichtsstand ist Hildesheim. Sofern der Vertragspartner Vollkaufmann ist, wird hiermit vereinbart, dass für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem diesem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf den Streitwert das Gericht in Hildesheim zuständig ist. Die Nichtigkeit einer einzelnen Bestimmung der vorstehenden Verkaufs und Lieferbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## § 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.